

Kantonsratsbeschluss

Vom 15.05.2024

Nr. RG 0266/2023

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 16. Dezember 2022¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Dezember 2023 (RRB Nr. 2023/2125)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)²⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege³⁾ im Kanton Solothurn.

²⁾ Es bezweckt die Förderung der Ausbildung von Personen, welche den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen HF und FH).

³⁾ Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der übrigen nicht-universitären Gesundheitsberufe richtet sich nach dem Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004⁴⁾ und dem Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007⁵⁾.

2. Zuständigkeiten

§ 2 *Regierungsrat*

¹⁾ Der Regierungsrat:

- a) übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b) evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

²⁾ Er kann:

¹⁾ SR [811.22](#).

²⁾ BGS [811.17](#).

³⁾ SR [811.22](#).

⁴⁾ BGS [817.11](#).

⁵⁾ BGS [831.1](#).

- a) mit anderen Kantonen Vereinbarungen zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse gemäss § 9 abschliessen;
- b) Fachorganisationen und Branchenverbänden bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

3. Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen

§ 3 Kantonale Bedarfsplanung

¹ Das Departement erarbeitet die kantonale Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH.

² Es überprüft die kantonale Bedarfsplanung periodisch und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

³ Die kantonale Bedarfsplanung und wesentliche Anpassungen derselben sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschliessend zu veröffentlichen.

§ 4 Ausbildungsverpflichtung

¹ Folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens (Einrichtungen) mit Sitz im Kanton Solothurn, die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, haben sich angemessen an der Ausbildung gemäss § 1 zu beteiligen und ein Ausbildungskonzept zu erstellen:

- a) Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen;
- b) Spitäler;
- c) Pflegeheime.

² Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept in einer Verordnung festlegen.

§ 5 Ausbildungsleistung

¹ Das Departement legt die von den Einrichtungen in einem Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität in Leistungsaufträgen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾ fest.

² Es stützt sich hierbei auf folgende Grundlagen und Kriterien:

- a) die kantonale Bedarfsplanung;
- b) die Kriterien des Bundes zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten;
- c) das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten.

³ Die Einrichtungen können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund, dessen Ausbildungsplätze sich im Kanton Solothurn befinden, erbringen oder eine im Kanton Solothurn gelegene Einrichtung damit beauftragen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Festlegung der von den Einrichtungen zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die damit zusammenhängenden Erfüllungsmodalitäten in einer Verordnung. Er kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten festlegen.

§ 6 Abgeltung

¹ Das Departement entrichtet jeder Einrichtung eine Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung.

² Es kann den Einrichtungen periodische Vorauszahlungen ausrichten.

³ Sofern die Summe der Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung unter der Summe liegt, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt die Einrichtung die Differenz an das Departement.

¹⁾ SR [832.10](#).

⁴ Liegt die Summe der Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung über der Summe, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt das Departement die Differenz an die Einrichtung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung in einer Verordnung. Er kann:

- a) zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und der Qualität in der praktischen Ausbildung, wie insbesondere die Bildung von Ausbildungsverbänden und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern, vorsehen;
- b) pauschale Abgeltungen festlegen.

§ 7 *Ausgleichszahlung*

¹ Sofern die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung unter der festgelegten Ausbildungsleistung liegt, hat die Einrichtung eine vom Departement festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a) Abgeltung für die festgelegte Ausbildungsleistung;
- b) dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Ausbildungsleistung.

³ Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 2 einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und die Höhe des Toleranzwerts in einer Verordnung.

§ 8 *Mitwirkungspflichten und Datenbearbeitung*

¹ Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Einrichtung die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe, die im Bereich der Pflege tätig sind, elektronisch erheben.

⁴ Der Datenaustausch gemäss Absatz 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

4. Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege

§ 9 *Voraussetzungen*

¹ Der Kanton gewährt der Höheren Fachschule Pflege Olten Beiträge gemäss Artikel 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege¹⁾.

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 sind insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden:

- a) zur Finanzierung von Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bezwecken und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren;
- b) zur Finanzierung von Marketingvorhaben für den Bildungsgang Pflege HF.

¹⁾ SR [811.22](#).

5. Ausbildungsbeiträge

§ 10 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren

¹ Das Departement gewährt Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge gemäss Artikel 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege¹⁾, sofern diese:

- a) das 24. Altersjahr vollendet haben oder
- b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.

² Keinen Anspruch auf Beiträge haben Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben.

³ Der Regierungsrat kann die Gewährung von Beiträgen jährlich begrenzen, insbesondere wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert. In diesem Fall legt er einen Zeitpunkt fest, bis zu welchem Gesuche um Beiträge eingereicht werden können. Auf Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Höhe der Beiträge, die von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere elterliche Unterhaltspflichten, abhängig gemacht werden kann;
- b) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
- c) den Beginn und das Ende der Beitragsberechtigung sowie die Modalitäten der Auszahlung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

¹ Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem Departement sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet dem Departement unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

§ 12 Datenbearbeitung

¹ Das Departement kann die für die Zusprechung, Bemessung und Rückerstattung der Beiträge erforderlichen Personendaten mit den für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege²⁾ zuständigen ausserkantonalen Behörden austauschen sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben.

² Der Datenaustausch kann, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen.

§ 13 Ausschluss von der Beitragsberechtigung

¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss § 11 in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

§ 14 Rückerstattung

¹ Das Departement ordnet die Rückerstattung von Beiträgen an:

- a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b) bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen;
- c) wenn die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig war.

² Die Verzinsung von Rückerstattungsforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5 Prozent.

³ Auf die Rückerstattung kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise verzichtet werden:

¹⁾ SR [811.22](#).

²⁾ SR [811.22](#).

- a) bei minimalen Beträgen;
- b) in Härtefällen.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Rückerstattung in einer Verordnung.

6. Kosten

§ 15 Kostenverteilung

¹ Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes resultierenden Kosten werden anteilmässig aufgeteilt. Die Anteile betragen:

- a) Kanton: drei Viertel;
- b) Einwohnergemeinden: ein Viertel.

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

7. Schlussbestimmungen

§ 16 Befristung

¹ Dieses Gesetz gilt während der Dauer von acht Jahren.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er bezeichnet insbesondere die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Departemente und regelt das Übergangsrecht.

II.

1.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018¹⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 25^{quater} (neu)

Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen

¹ Der Regierungsrat kann einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55b KVG²⁾ erfüllt sind.

2.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004³⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu

¹⁾ BGS [811.11](#).

²⁾ SR [832.10](#).

³⁾ BGS [817.11](#).

beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebs sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

^{2bis} Wer Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Das Konzept:

- a) führt insbesondere den Rahmen, in dem die Aus- und Weiterbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsplätze auf;
- b) weist allfällige Abweichungen vom gemäss Absatz 2 festgelegten Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung aus.

§ 3^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sowie zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

³ Erfüllt ein Spital die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung nicht, hat es eine Ausgleichszahlung an den vom Departement oder von der gemäss Absatz 1 mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.

⁴ Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt höchstens 300 Prozent der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.

⁵ Übertrifft ein Spital die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, erhält es einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds.

⁶ Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden.

§ 3^{septies} (neu)

Pflegefachpersonen der Tertiärstufe

¹ Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom ...¹.

§ 22^{ter} (neu)

Befristete Bestimmungen

¹ Die §§ 3^{quingies} Absatz 1 Satz 2 und 3^{septies} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege².

3.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007³ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

¹) BGS ...

²) BGS ...

³) BGS [831.1](#).

§ 22^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

^{2bis} Wer Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Das Konzept:

- a) führt namentlich den Rahmen, in dem die Aus- und Weiterbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsplätze auf;
- b) weist allfällige Abweichungen vom gemäss Absatz 2 festgelegten Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung aus.

§ 22^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sowie zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

§ 22^{quater} (neu)

Pflegefachpersonen der Tertiärstufe

¹ Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom ...¹⁾.

§ 168^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Ausgleichszahlung bei Aus- und Weiterbildungsverpflichtung (Sachüberschrift geändert)

¹ Erfüllt ein gemäss § 22^{bis} zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung nicht, hat er eine Ausgleichszahlung an den vom Departement oder von der gemäss § 22^{ter} mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.

^{1bis} Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt höchstens 300 % der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 % nicht überschreitet.

² *Aufgehoben.*

³ Übertrifft ein Betrieb gemäss Absatz 1 die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, erhält er einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds.

⁴ Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden.

§ 172^{bis} (neu)

Befristete Bestimmungen

¹⁾ BGS ...

¹ Die §§ 22^{bis} Absatz 1 Satz 2 und 22^{quater} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege¹⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat kann das Inkrafttreten rückwirkend beschliessen.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi

Präsident

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (2391/2024)

¹⁾ BGS ...